

Grundsätzliche Unterscheidung zwischen vier Kategorien von Hunden:

Am 01.01.2003 ist das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) in Kraft getreten.

Für **alle Halter/innen von Hunden** gelten folgende Bestimmungen, über die wir Ihnen einen kurzen Überblick verschaffen möchten.

| Gefährliche Hunde | Hunde bestimmter Rassen | Große Hunde | Kleine Hunde |
|--|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Pitbull Terrier • American Staffordshire Terrier • Staffordshire Bullterrier • Bullterrier • Kreuzungen der o.a. Rassen • Hunde deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde | <ul style="list-style-type: none"> • Alano • American Bulldog • Bullmastiff • Mastiff • Mastino Espanol • Mastino Napoletano • Fila Brasileiro • Dogo Argentino • Rottweiler • Tosa Inu • Kreuzungen der o.a. Rassen | <ul style="list-style-type: none"> • Widerristhöhe von mindestens 40 cm <p align="center"><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Körpergewicht von mindestens 20 kg | <ul style="list-style-type: none"> • Widerristhöhe unter 40 cm <p align="center"><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Körpergewicht unter 20 kg |

Achtung:

Eine Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes kann nur erteilt werden, wenn ein besonderes privates Interesse oder ein öffentliches Interesse an der Haltung besteht.

Nach dem „Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde“ dürfen Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden.

Bei der unerlaubten Einfuhr dieser Hunde handelt es sich um eine Straftat, die zur Anzeige gebracht wird; eine Haltungserlaubnis für diese Hunde kann nicht erteilt werden.

Übersicht zu den wesentlichen Bestimmungen für das Halten und Führen von Hunden nach dem Landeshundegesetz NRW

| Kategorie | Anzeigepflicht x1 | Erlaubnispflicht x1 | Leinenzwang *siehe Besonderheiten | Maulkorbpflicht x1 | Nachweis der Sachkunde | | Führungszeugnis (Belegart „O“) | | Nachweis einer Haftpflichtversicherung x2 | Kennzeichnung durch Mikrochip |
|--------------------------|----------------------|------------------------|--------------------------------------|-----------------------|------------------------|--------|--------------------------------|-------------------|---|-------------------------------|
| | | | | | Halter | Führer | Halter | Führer | | |
| Gefährliche Hunde | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja | nach Aufforderung | Ja | Ja |
| Bestimmte Hunde | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja | nach Aufforderung | Ja | Ja |
| Große Hunde | Ja | Nein | Ja | Nein | Ja | Nein | nach Aufforderung | Nein | Ja | Ja |
| Kleine Hunde | Nein | Nein | Ja | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |

^{x1} Anzeige, Erlaubnis und Ausnahmegenehmigungen sind gebührenpflichtig

^{x2} Mindestversicherungssumme für Personenschäden 500.000 € sonstige Schäden 250.000 €

Besonderheiten bei gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen:

- Anleinplicht außerhalb befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern (gilt nicht innerhalb ausgewiesener Hundelaufbereiche).
- Nachweis der Zuverlässigkeit des/der Hundehalters/in durch ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde; gleiches gilt für den/die Hundeführer/in auf Verlangen der Behörde.
- Sachkunde des/der Hundehalters/in und Hundeführers/in
 - gefährliche Hunde: Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes
 - Hunde bestimmter Rassen: Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes, eines anerkannten Sachverständigen bzw. einer anerkannten sachverständigen Stelle.
- Hundehalter/in und Hundeführer/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Hundehalter/in und Hundeführer/in muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen.
- Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung.
- Mitführen der Erlaubnis oder einer Kopie bzw. des Hundeausweises beim Ausführen des Hundes (ggf. Vorlage bei Kontrollen).
- Verbot des gleichzeitigen Führens von mehreren derartigen Hunden durch eine Person.
- Abgabe oder Veräußerung eines Hundes nur an Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zur Haltung dieses Hundes sind (nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Ordnungsamt).
- **Zucht und Handel mit gefährlichen Hunden sind verboten, ebenso das Halten ohne Erlaubnis.**

Besonderheiten bei großen Hunden:

- Anleinplicht außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (gilt nicht innerhalb ausgewiesener Hundelaufbereiche).
- Sachkundenachweis durch Bescheinigung des amtlichen Tierarztes, eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder eines von der Tierärztekammer benannten Tierarztes.

Bestimmungen für alle Hunde:

- Alle Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.
- Anleinplicht in folgenden Bereichen:
 - in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
 - in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundelaufbereiche
 - bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
 - in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.
- Ergänzendes Anleingebot auf Straßen und in Anlagen sowie Verbot des Mitführens auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sowie Skatflächen nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Dortmund.

- Anleinplicht besteht nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen auch in öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Dortmund dürfen Hunde Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Halter oder sonst Verantwortliche sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.

Hinweise

Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes unter folgenden Rufnummern zu den üblichen Sprechzeiten zur Verfügung:

50- 2 44 09

50- 2 88 88

50- 2 67 50

50- 2 50 08

50- 1 04 32 (Telefax)

Im Internet besteht die Möglichkeit, unter der Adresse

www.dortmund.de/ordnungsamt

weitere Informationen zum Landeshundegesetz NRW zu erhalten.

Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des

Ordnungsamtes

Dortmund, im Mai 2015

Impressum:

Herausgeber

Redaktion

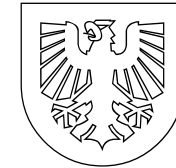
Gestaltung, Satz, Produktion Dortmund-Agentur

Druck

Stadt Dortmund, Ordnungsamt

Jürgen Walther (verantwortlich)

06/2015



Stadt Dortmund

Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landeshundegesetz – LHundG NRW)